

**Dritte Durchführungsbestimmung \***  
zur Verordnung über die Durchführung  
von Exportaufträgen.

— Verfahrensregelung —

Vom 15. Juli 1954

Die Steigerung unseres Exportes erfordert eine weitere Vereinfachung der Verfahrensregelung. Deshalb wird auf Grund des § 22 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

Die Staatliche Plankommission übergibt nach der Bestätigung durch den Ministerrat die Exportanteile an den Produktionsplänen den Ministerien, den Räten der Bezirke und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK).

§ 2

(1) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK schlüsseln den Exportanteil an ihren Produktionsplänen auf und übergeben ihn den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Betrieben des VDK (VDK-Betriebe) zur Realisierung.

(2) Die Räte der Bezirke teilen den privaten Industrie- und Handwerksbetrieben die Möglichkeiten des Exportes im laufenden Planjahr mit.

(3) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK übergeben ein Exemplar des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

II.

Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen-  
und Außenhandel

§ 3

(1) Die Grundlage aller Lieferungen für den Export durch die Lieferbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bildet der Exportauftrag (im folgenden kurz „EA“ genannt).

(2) Mit der Unterzeichnung des Vordruckes „EA“\*\* durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel erhält dieser seine verbindliche Nummerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

(3) Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

(4) Änderungen des „EA“ sind zwischen dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und dem Lieferbetrieb schriftlich zu vereinbaren und den sonsti-

gen Beteiligten in Briefform zur Kenntnis zu bringen. Die für den Lieferbetrieb bestimmte Mitteilung ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

§ 4

(1) Nach Ausfertigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes bzw. dem VDK die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des erteilten „EA“.

(2) Die vorgenannten Exemplare des „EA“ erhalten den Aufdruck:

„Auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 5

(1) Die Ministerien bzw. die Räte der Bezirke bzw. der VDK senden unverzüglich nach Erhalt der im § 4 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ das Exemplar „Lieferbetrieb“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

(2) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK bestätigen den „EA“ auf der Rückseite der „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ durch Unterschrift und Dienststempelabdruck.

(3) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die Unterzeichnete „Export-Auftrags-Bestätigung“ oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden.

§ 6

(1) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch den Werkleiter eines volkseigenen, eines ihm gleichgestellten oder eines VDK-Betriebes ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 11411 mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(2) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen privaten Industriebetrieb ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(3) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen Handwerksbetrieb ist ein Vertrag mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(4) Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verträge werden die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung abgedruckten „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“.

\* 2. Durchfb. (GBl. S. 643)

\*\* Die in der Durchführungsbestimmung genannten Vordrucke „Export-Auftrag“, 2. Seite hierzu, „Ausfuhrmeldung“ und „Währimssfaktura“ sowie 2. Seite hierzu sind beim Vordruck-Leitverlag Halle, Halle (S.), Kleine Märkerstraße 2, und bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihren Außenstellen erhältlich.